

**Textteil
zum Bebauungsplan
"An der Markt"
Gemeinde Altheim (Alb)**

In Ergänzung der Planzeichnung wird gemäß § 9 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit der BauNVO und LBO in dem schwarz umrandeten Gebiet festgesetzt:

1. Plaungsrechtliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.00 Bauliche Nutzung

1.01 Art der baulichen Nutzung

entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

1.11 Die für die Sport- und Freizeitanlagen notwendigen Stellplätze sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 4 an den besonders bezeichneten Stellen (P) ausgewiesen.

1.12 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung der Spiel- und Freizeitflächen erforderlich sind, sind besonders durch entsprechende Eintragungen und Baugrenzen festgelegt (Vereinsheim und Schützenhaus mit Schießstand).

Das Maß der baulichen Nutzung für diese Nebenanlagen darf **Z = 1** (ingeschoßig) nicht überschreiten.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Die Dachform dieser Nebenanlagen ist als Satteldach auszuweisen.

2.1.2 Die Gebäudehöhe darf max. 4,0m betragen (Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut).

2.2 Bepflanzung

Zwischen der Schießstandanlage und dem Festplatz wird eine 8 m breite dichte Bepflanzung mit überwiegend immergrünen Gewächsen zwingend als Lärmschutz vorgeschrieben (Pflanzzwang gem. § 9 Abs. 1 Ziff 25a, b).

Der im Plangebiet durch Planzeichen dargestellte lockere Laubholzbestand muß erhalten bleiben, um eine Verbindung des Sportgeländes zum daran anschließenden Erholungswald zu gewährleisten.

3. Nachrichtliche Festsetzungen

Vom Staatlichen Forstamt Langenau wird mit Schreiben vom 16.07.1980 vorgeschrieben:

- 3.1** Der bisherige Forstwirtschaftsweg wird aufgehoben. Er wird entsprechend der Einzeichnung im Lageplan bezüglich seiner neuen Wegführung zwischen Festplatz und Spielfeld vorgesehen und ausgewiesen. Die Zuführung zur ursprünglichen Waldeinfahrt ist zu gewährleisten.